

Herrn  
Paul Breuer  
St.-Georg-Str. 20  
53332 Bornheim

04.02.2019

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Betr. Kosten der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Breuer,

die o.a. kleine Anfrage vom 28.01.2019 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Wie viele Flüchtlinge sind seit dem Beginn der Flüchtlingskrise der Stadt Bornheim insgesamt zugewiesen worden und wie viele sind aktuell noch im Stadtgebiet Bornheim untergebracht?

**Antwort:** Seit 2015 wurden Bornheim insgesamt 866 Asylbewerber zugewiesen.

2015:	464
2016:	227
2017:	100
2018:	75
Gesamt:	866

Derzeit sind noch 317 Personen, die im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen, in Bornheim untergebracht.

**Frage 2:** Wer trägt die Kosten der Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge, die in Bornheim untergebracht sind (Bund, Land, Kreis, Stadt, Splittung)?

**Antwort:** Die Kosten für die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber und der geduldeten Personen trägt gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 a AsylbLG die Stadt Bornheim.

**Frage 3:** Welche Kosten sind der Stadt Bornheim insgesamt bei der Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge entstanden? Bitte schlüsseln Sie die Kosten für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 auf.

**Antwort:** In den Jahren 2015 bis 2017 sind insgesamt 2.002.345,07 Euro Krankenhilfekosten entstanden. Die Abrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgt erst im 1. Quartal des Folgejahres.

Die Höhe der in 2018 geleisteten Krankenhilfe kann somit erst nach der endgültigen Abrechnung mitgeteilt werden.

2015:	374.100,87 €
2016:	598.446,11 €
2017:	1.029.798,09 €
2018:	s.o.

**Frage 4:**

Sofern es hier Zuschüsse gibt, wie hoch fallen diese auf die Jahre 2015 bis 2018 aus und wer bezuschusst diese Kosten in welcher Höhe in Euro und Prozent?

**Antwort:**

Für die Aufnahme und Unterbringung sowie die Versorgung der Asylbewerber stellt das Land den Gemeinden gemäß § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) monatlich für jede Person eine Kostenpauschale in Höhe von 866 Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus erstattet das Land gemäß § 4a FlüAG in den personenbezogenen Einzelfällen, bei denen die jährlichen Krankenhilfekosten über 35.000 Euro hinausgehen, den Restbetrag.

An den Kosten für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die über eine Duldung verfügen, beteiligen sich Bund und Land bisher nicht. Auf die diversen Aktivitäten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis sowie der kommunalen Spitzenverbänden zur vollständigen Kostenübernahme wird verwiesen.

**Frage 5:**

Auf welcher Tarif-Basis werden die Gesundheitskosten für Flüchtlinge abgerechnet? Geschieht dies auf der gesetzlichen oder/und auf der privaten Verrechnungsbasis oder nach einem speziellen Sondertarif für Flüchtlinge?

**Antwort:**

Der Krankenhilfeanspruch für Asylbewerber und geduldete Personen entspricht dem Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister